

Stand: 16. August 2024 - Vorlage Einwohnerrat für die Sitzung vom 12. September 2024

Teilrevision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg - Synopse

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht	Erläuterung
	Der Einwohnerrat Brugg beschliesst, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgende.		Der Einwohnerrat Brugg beschliesst, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgende.	
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg		Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg	
	I. Allgemeines		I. Allgemeines	
	Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.		Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.	Anpassung der Formulierung der Gemeindeordnung an geschlechtergerechte Sprache
	A. Einwohnergemeinde		A. Einwohnergemeinde	

Begriff Organisa- tion	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Brugg (nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.</p> <p>² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.</p>	Begriff Organisa- tion	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Brugg (nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.</p> <p>² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat und der Gemeindeammann als Stadtpräsidentin respektive Stadtpräsident sowie der Vizeammann als Vizepräsidentin respektive Vizepräsident bezeichnet.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache Anpassung Terminologie «Stadtrat» und «Stadtpräsidentin/-präsident»</p>
------------------------------	---	------------------------------	---	---

Organe	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne b) der Einwohnerrat c) der Gemeinderat d) der Gemeindeammann e) Kommissionen und Beamte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen 	Organe	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne b) der Einwohnerrat c) der Stadtrat d) die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident, die Vizepräsidentin respektive der Vizepräsident e) Kommissionen und Angestellte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen 	<p>Anpassung Terminologie «Stadtrat» und «Stadtpräsidentin/-präsident»</p>
	<p style="text-align: center;">B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>		<p style="text-align: center;">B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>	

<p>Grundsatz Wahlen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. ² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Einwohnerrates b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann c) die Mitglieder der Schulpflege d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission 	<p>Grundsatz Wahlen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. ² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Einwohnerrates b) die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident sowie die Vizepräsidentin respektive der Vizepräsident c) die Mitglieder der Schulpflege d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission 	<p>Anpassung Terminologie «Stadtrat» und «Stadtpräsidentin/-präsident»</p> <p>Abschaffung Schulpflege auf den 01.01.2022 (kantonale Volksabstimmung vom 27.09.2020)</p>
-----------------------------	---	-----------------------------	---	---

<p>Obligatorisches Referendum</p>	<p>§ 4</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Gemeindeordnung b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde c) der Voranschlag mit Steuerfuss d) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 3'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- zur Folge haben g) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall übersteigen 	<p>Obligatorisches Referendum</p>	<p>§ 4</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Gemeindeordnung b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde c) das Budget, sofern ihm ein geänderter Steuerfuss zugrunde liegt; d) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 3'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- zur Folge haben g) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall übersteigen 	<p>Die Einwohnerratsgemeinden sind frei, das obligatorische Referendum vorzuschreiben oder das fakultative Referendum einzuführen (§ 57 Gesetz über die Einwohnergemeinden; Gemeindegesetz, GG, in Kraft seit 01.01.2023). Anpassung Terminologie von «Voranschlag» auf «Budget»</p>
-----------------------------------	--	-----------------------------------	---	--

Fakultatives Referendum	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p> <p>² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	Fakultatives Referendum	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p> <p>² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	Anpassung an die Bestimmungen des kantonalen Rechts (§ 58 Abs. 1 GG, in Kraft seit 01.01.2023)
-------------------------	---	-------------------------	---	--

<p>Initiative, Voraussetzung</p> <p>Gegenstand, Rückzug</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p> <p>² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.</p> <p>³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.</p>	<p>Initiative, Voraussetzung</p> <p>Gegenstand, Rückzug</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p> <p>² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.</p> <p>³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmungen des kantonalen Rechts (§ 60 Abs. 1 GG, in Kraft seit 01.01.2023)</p> <p>Geschlechtergerechte Sprache</p>
---	--	---	--	---

<p>Verfahren beim obligatorischen Referendum</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so wird innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung angeordnet; vorbehalten bleibt die vom zuständigen Departement in Ausnahmefällen zu erteilende Fristverlängerung.</p> <p>² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung, in diesem Falle evtl. mit einem</p>	<p>Verfahren beim obligatorischen Referendum</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so wird innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung angeordnet; vorbehalten bleibt die vom zuständigen Departement in Ausnahmefällen zu erteilende Fristverlängerung.</p> <p>² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung, in diesem Falle evtl.</p>	
--	---	--	---	--

	Gegenvorschlag, zur Abstimmung vorzulegen.		mit einem Gegenvorschlag, zur Abstimmung vorzulegen.	
Verfahren beim fakultativen Referendum	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden.</p> <p>² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.</p>	Verfahren beim fakultativen Referendum	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden.</p> <p>² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.</p>	

Gegenvorschlag	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p>² Den Stimmbürgern werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmbürger kann uneingeschränkt erklären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe; 2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe; 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmbürger beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten. <p>³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, welche</p>	Gegenvorschlag	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p>² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Sie können uneingeschränkt erklären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob sie das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehen; 2. ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen; 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten. <p>³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen,</p>	Geschlechtergerechte Sprache
----------------	--	----------------	--	------------------------------

	bei der dritten Frage mehr Stimmen erzielt.		so tritt diejenige Vorlage in Kraft, welche bei der dritten Frage mehr Stimmen erzielt.	
Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Initiativ- und Referendumsbegehren müssen von den Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie müssen den Wortlaut der Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend Bestechungen bzw. Fälschungen enthalten. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Initiativ- und Referendumsbegehren müssen von den Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie müssen den Wortlaut der Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend Bestechungen bzw. Fälschungen enthalten. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	Neue Rechtschreibung
	II. Der Einwohnerrat		II. Der Einwohnerrat	

<p>Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt auf vier Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren. Sie kann mit dem Wahltag der Erneuerungswahl des Gemeinderates zusammenfallen.</p> <p>⁴ Die dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde unterstehenden Beamten und Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein.</p>	<p>Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats.</p> <p>³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt auf vier Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren. Sie kann mit dem Wahltag der Erneuerungswahl des Stadtrats zusammenfallen.</p> <p>⁴ Die dem Personalreglement der Stadt Brugg unterstehenden Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Elternschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.</p>	<p>Anpassung Terminologie</p> <p>Anpassung Terminologie «Dienst- und Besoldungsreglement» Streichen «Beamte»</p> <p>Umsetzung Motion R. Böck betreffend Einführung Vertretungsregelung analog § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG, in Kraft seit 01.01.2023)</p>
------------------------	---	------------------------	--	---

Zuständigkeit	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben e) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 3'000'000.-- übersteigen f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen g) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates h) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten i) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen k) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte 	Zuständigkeit	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben e) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 3'000'000.-- übersteigen f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen g) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrats h) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten i) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen k) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an 	Terminologie
---------------	--	---------------	---	--------------

	<p>und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind</p> <p>l) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse</p> <p>m)Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer</p> <p>n) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal</p> <p>o) Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden</p> <p>p) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes</p> <p>q) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel</p> <p>r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände</p>		<p>Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind</p> <p>l) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse</p> <p>m)Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer</p> <p>n) Erlass und Änderung des Personalreglements der Stadt Brugg</p> <p>o) Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden</p> <p>p) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes</p> <p>q) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel</p>	<p>Kompetenz Zusicherung des Gemeinderechts an Ausländerinnen und Ausländer soll dem Stadtrat zukommen. (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, KBüG, § 25, in Kraft seit 01.01.2014)</p>
--	--	--	---	--

			r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände	
Organisa- tion	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler, die zusammen mit dem Protokollführer des Einwohnerrates das Büro bilden.</p> <p>² Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.</p>	Organisa- tion	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin respektive den Präsidenten, die Vizepräsidentin respektive den Vizepräsidenten sowie zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die zusammen mit der Protokollführerin respektive dem Protokollführer des Einwohnerrates das Büro bilden.</p> <p>² Eine Wiederwahl der Präsidentin respektive des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl der Präsidentin respektive des Präsidenten von der Stadtpräsidentin respektive dem Stadtpräsidenten, bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin respektive den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Stadtrats geleitet.</p>	Geschlechtergerechte Sprache

<p>Kommissionen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanzkommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidenten. Sie prüft den Voranschlag, die Gemeindefinanzrechnungen und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Sachbearbeiter der Verwaltung vertreten lassen.</p>	<p>Kommissionen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidentin respektive Präsidenten. Sie nimmt Stellung zum Budget mit Steuerfuss sowie zur Investitions- und Finanzplanung, prüft die Rechnungen sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion ist die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission befugt, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen.</p>	<p>Einführung einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission mitsamt Anpassung der Aufgaben.</p> <p>Anpassung Terminologie und geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Anpassungen der Aufgaben der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Akteneinsichtsrecht aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassung</p>
---------------------	---	---------------------	---	--

Einberufung	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:</p> <p>a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht</p> <p>b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet</p> <p>c) auf Begehren des Gemeinderates</p> <p>d) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe</p>	Einberufung	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin respektive seines Präsidenten zusammen:</p> <p>a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht</p> <p>b) wenn es die Präsidentin respektive der Präsident für notwendig erachtet</p> <p>c) auf Begehren des Stadtrats</p> <p>d) auf Begehren von zwanzig Prozent der Ratsmitglieder oder von fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe</p>	<p>Anpassung Terminologie</p> <p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>§ 69 Abs. 1 lit. c GG, in Kraft seit 01.01.2023</p>
Einladung	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen.</p> <p>² Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.</p>	Einladung	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen.</p> <p>² Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.</p>	

Öffentlichkeit	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.</p> <p>2 Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.</p>	Öffentlichkeit	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.</p> <p>2 Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.</p>	
Gewährleistung	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>¹ Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p> <p>² Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.</p>	Gewährleistung	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>¹ Die respektive der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p> <p>² Die respektive der Vorsitzende kann bei Ruhestörung die Sitzung unterbrechen oder aufheben und Zuhörerinnen und Zuhörer wegweisen, die sich ungebührlich betragen.</p>	Geschlechtergerechte Sprache

<p>Ausstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern gegeben ist.</p> <p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.</p> <p>³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.</p>	<p>Ausstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des Partners, dessen Eltern sowie Kindern mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerin oder Partner gegeben ist.</p> <p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.</p> <p>³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.</p>	<p>Anpassung geschlechtergerechte Sprache aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung</p>
-----------------	--	-----------------	--	---

Sitzungsgeld	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.</p> <p>² Das Büro des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.</p> <p>² Das Büro des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.</p>	
Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</p> <p>² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.</p>	Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Die respektive der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</p> <p>² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.</p>	Geschlechtergerechte Sprache
Geschäftsreglement	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	Geschäftsreglement	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	

<p>Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>³ Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>	<p>Mitwirkung des Stadtrats und der Schulpflege</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>¹ Der Stadtrat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>³ Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>	<p>Anpassung Terminologie</p> <p>Abschaffung Schulpflege</p>
<p>Sachverständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	<p>Sachverständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Stadtrat, auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	<p>Anpassung Terminologie</p>

Protokoll	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.</p> <p>³ Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Gemeinderat.</p>	Protokoll	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird von der Stadtschreiberin respektive dem Stadtschreiber oder einer vom Stadtrat bestimmten stellvertreten Person verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrats vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.</p> <p>³ Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin respektive dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Stadtrat.</p>	Anpassung Terminologie und geschlechtergerechte Sprache
-----------	--	-----------	--	---

<p>Veröffent- lichung der Beschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>¹ Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die Publikationen der Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat vorgenommen.</p> <p>² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.</p>	<p>Veröffent- lichung der Beschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>¹ Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die Publikationen der Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Stadtrat vorgenommen.</p> <p>² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.</p>	
--	--	--	--	--

Motion	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerates fallen.</p> <p>² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel binnen zwölf Monaten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.</p>	Motion	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerates fallen.</p> <p>² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel binnen zwölf Monaten.</p> <p>³ Der Stadtrat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.</p>	Anpassung Terminologie und geschlechtergerechte Sprache
--------	---	--------	--	---

Postulat	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen.</p> <p>² Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.</p>	Postulat	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrats oder der Verwaltung fallen.</p> <p>² Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.</p>	Anpassung Terminologie und geschlechtergerechte Sprache
----------	---	----------	---	---

Interpellation	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Präsidenten schriftliche Anfragen einreichen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen.</p> <p>² Die Interpellation wird von einem Mitglied des Gemeinderates beantwortet.</p> <p>³ Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.</p>	Interpellation	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann der Präsidentin respektive dem Präsidenten schriftliche Anfragen einreichen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrats oder der Verwaltung fallen.</p> <p>² Die Interpellation wird von einem Mitglied des Stadtrats beantwortet.</p> <p>³ Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Terminologie</p> <p>Terminologie</p>
Kleine Anfrage	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Präsidenten jederzeit eine schriftliche Anfrage einreichen. Die Beantwortung erfolgt durch den Gemeinderat schriftlich unter Zustellung an jedes Mitglied des Einwohnerrates.</p>	Kleine Anfrage	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann der Präsidentin respektive dem Präsidenten jederzeit eine schriftliche Anfrage einreichen. Die Beantwortung erfolgt durch den Stadtrat schriftlich unter Zustellung an jedes Mitglied des Einwohnerrates.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Terminologie</p>

Einheit der Mate-rie	§ 32 Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.	Einheit der Mate-rie	§ 32 Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.	
	III. Der Gemeinderat		III. Der Stadtrat	Terminologie
Zusammensetzung, Wahl	§ 33 ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde und vertritt diese nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindegammann und den Gemeindegammann vertreten. ² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.	Zusammensetzung, Wahl	§ 33 ¹ Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Stadt Brugg und vertritt diese nach aussen und wird seinerseits durch den die Stadtratspräsidentin respektive den Stadtratspräsidenten sowie die Stadtschreiberin respektive den Stadtschreiber vertreten. ² Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.	Anpassung Terminologie «Stadtrat» und «Stadtratspräsidentin/-präsident» und geschlechtergerechte Sprache

Befugnisse	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>¹ Der Gemeinderat erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates b) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates und die Ansetzung von Urnenabstimmungen c) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen d) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes e) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindeanstalten 	Befugnisse	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>¹ Der Stadtrat erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates b) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates und die Ansetzung von Urnenabstimmungen c) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen d) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes e) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Stadt, einschliesslich der Gemeindeanstalten 	Anpassung Terminologie «Stadtrat» und «Stadtpräsidentin/-präsident»
------------	---	------------	---	---

	<p>Darin sind die gestützt auf § 34 lit. i abgeschlossenen Verträge unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes, des Preises sowie allfälliger weiterer wichtiger Vertragsbestimmungen aufzuführen</p> <p>l) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren</p> <p>m) die Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände</p> <p>n) der endgültige Entscheid über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz</p>		<p>lit. i abgeschlossenen Verträge unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes, des Preises sowie allfälliger weiterer wichtiger Vertragsbestimmungen aufzuführen</p> <p>l) die Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren</p> <p>m) die Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände</p> <p>n) der endgültige Entscheid über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz</p> <p>o) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</p>	<p>Kompetenz für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vom Einwohner- an den Stadtrat (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, KBüG, § 25, in Kraft seit 01.01.2014)</p>
--	---	--	--	---

Gemeindeammann	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>¹ Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.</p> <p>² Im übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.</p>	Stadtpräsidium	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>¹ Die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident präsidiert den Stadtrat und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie respektive er steht der gesamten Verwaltung vor und ist in dringenden Fällen zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Stadtpräsidiums nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Terminologie</p> <p>Neue Rechtschreibung</p>
Delegation von Aufgaben	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</p>	Delegation von Aufgaben	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Stadtrat in einem Reglement festzulegen.</p>	<p>Terminologie</p>

	IV. Behörden und Kommissionen		IV. Behörden und Kommissionen	
Schulpflege	§ 37 Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern.	Schulpflege	§ 37 Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern.	Abschaffung Schulpflege
Steuerkommission	§ 38 In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.	Steuerkommission	§ 38 In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.	
Wahlbüro	§ 39 Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmberechtigten fünf Mitglieder des Wahlbüros.	Wahlbüro	§ 39 Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmberechtigten fünf Mitglieder des Wahlbüros.	
	V. Verschiedene Bestimmungen			
Amtsgeheimnis	§ 40 Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie des Gemeindepersonals sind an das Amtsgeheimnis gebunden.	Amtsgeheimnis	§ 40 Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Stadtrates , der Kommissionen, des Wahlbüros sowie die Mitarbeitenden der Stadt Brugg sind an das Amtsgeheimnis gebunden.	Terminologie

Publikation	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>Offizielles Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Aargau. Je nach der Tragweite der zu veröffentlichenden Tatsachen sorgt der Gemeinderat für eine Publikation auch in der Regionalpresse.</p>	Publikation	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.</p>	<p>Aktuell ist das Amtsblatt des Kantons Aargau das offizielle Publikationsorgan. Zudem erfolgen die Publikationen über die Homepage der Stadt Brugg sowie je nach Tragweite in der Regionalpresse.</p>
Inkrafttreten	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt mit Ausnahme von § 37 Abs. 1 auf den 1. Januar 2008 in Kraft. § 37 Abs. 1 wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 6. Juni 1993.</p>	Inkrafttreten	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>Die teilrevidierte Gemeindeordnung vom 12. September 2024 tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 11. Mai 2007 (mit der Änderung vom 19. Oktober 2012).</p>	<p>Die teilrevidierte Gemeindeordnung soll nach der Volksabstimmung vom 24. November 2024 und nach der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten (vgl. ER-Vorlage Ziffer)</p>
Gültigkeit von § 37 Abs. 1	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>Die Änderung von § 37 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 2014.</p>		<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>Die Änderung von § 37 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 2014.</p>	

	<p>Diese Gemeindeordnung ist vom Einwohnerrat am 11. Mai 2007 beschlossen worden.</p> <p style="text-align: center;">NAMENS DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Der Aktuar: Valentin Meier Yvonne Bresciani nini</p> <p>In der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 von den Stimmberechtigten angenommen.</p> <p>Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 30. November 2007 genehmigt.</p>		<p>Diese Gemeindeordnung ist vom Einwohnerrat am tt.mm.jjjj beschlossen worden.</p> <p style="text-align: center;">NAMENS DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Der Aktuar:</p> <p>In der Urnenabstimmung vom dd.mm.jjjj von den Stimmberechtigten angenommen.</p> <p>Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am tt.mm.jjjj genehmigt.</p>	
--	---	--	--	--

